

B & K Steuer-Tipp

03/2016

Häusliches Arbeitszimmer - Kein Abzug von Kosten bei gemischter Nutzung

I. Ausgangslage

Im Zeitalter einer flexiblen Arbeitswelt sind viele Arbeitnehmer nicht mehr an ihr Büro gebunden sondern erbringen zumindest einen Teil Ihrer Arbeitszeit im sog. „Home Office“. Andererseits werden aufgrund der Wohnungsknappheit die Wohnungseinheiten insbesondere in den Ballungszentren immer kleiner, damit Sie überhaupt noch bezahlbar sind. Dies hat zur Folge, dass die Größe der Wohnungen es häufig nicht mehr hergibt, einen kompletten Raum für das häusliche Arbeitszimmer zu opfern. So wird das Arbeitszimmer häufig auch noch parallel für private Zwecke z. B. als Gästezimmer genutzt.

Es geht daher um die Frage, ob das häusliche Arbeitszimmer auch dann von der Steuer abgesetzt werden kann, wenn es nicht uneingeschränkt nur für berufliche Zwecke genutzt wird.

II. Gesetzliche Regelung

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich abzugs-

fähig, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf € 1.250 begrenzt. Die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer sind nur dann unbeschränkt abzugsfähig, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen bzw. betrieblichen Tätigkeit bildet.

III. BFH-Urteil vom 27.07.2015 zu gemischt genutzten Räumen

Nach dem im Januar 2016 veröffentlichten Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 27.07.2015 setzt der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers voraus, dass der jeweilige Raum ausschließlich oder aber nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt wird. Fehlt es daran, scheidet eine Aufteilung und anteilige Berücksichtigung im Umfang der betrieblichen oder beruflichen Nutzung aus.

Der BFH begründet seine Entscheidung damit, dass der Gesetzgeber ausdrücklich an dem herkömmlichen Begriff des häusli-

chen Arbeitszimmers angeknüpft hat. Der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers setzt jedoch seit jeher eine ausschließliche oder nahezu ausschließliche Nutzung zur Erzielung von Einkünften voraus.

Diese Auslegung des Begriffs dient nach Auffassung des BFH dazu, den betrieblichen bzw. beruflichen vom privaten Bereich sachgerecht abzugrenzen, Gestaltungsmöglichkeiten möglichst zu unterbinden und die Überprüfung durch die Steuerverwaltung zu erleichtern. Im Fall einer Aufteilung sind diese Ziele nicht zu erreichen, da sich der Umfang der jeweiligen Nutzung nicht anhand objektiver Kriterien überprüfen lässt. Der BFH sieht insbesondere im Führen eines Nutzungszeitbuchs keine geeignete Grundlage für eine Aufteilung, da die darin enthaltenen Angaben keinen objektiven Beweiswert hätten. Eine sachgerechte Abgrenzung des betrieblichen bzw. beruflichen Bereichs von der privaten Lebensführung ist daher laut Auffassung des BFH durch eine Aufteilung nicht gewährleistet.

IV. Resumé und Tipp

Das häusliche Arbeitszimmer ist schon seit eh und je ein Streitpunkt und immer wieder im Visier der Finanzgerichte. Der BFH hat mit seinem richtungsweisenden Urteil Millionen von Arbeitnehmern und Steuerpflichtigen, die in Ihrer eigenen

Wohnung oder ihrem eigenen Haus lediglich eine sog. „Arbeitsecke“ bzw. einen Raum nur zum Teil für berufliche Zwecke nutzen, die Hoffnung genommen, die anteilig hierauf entfallenden Kosten steuerlich geltend zu machen.

Wer also weiterhin auch den Steuervorteil eines häuslichen Arbeitszimmers nutzen möchte muss sicherstellen, dass der Raum nicht bereits aufgrund der Einrichtung erkennbar auch privaten Wohnzwecken dient. Dies muss auch einer externen Überprüfung standhalten. Der Grenzbereich der **nahezu ausschließlichen** erwerbsbedingten Nutzung bleibt jedoch auch künftig für weitere Interpretationen bestehen.

Unabhängig davon können die Kosten für Arbeitsmittel, wie z. B. für einen Schreibtisch, ein Bücher- oder Aktenregal oder einen PC etc. auch weiterhin in jedem Fall als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden.

Bei der optimalen Gestaltung Ihres häuslichen Arbeitszimmers sind wir Ihnen gerne behilflich.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.